

Werkstoff: ZX-530

Stand: November 2012

Konformitätserklärung für Nahrungsmittelkontakt

Der Kunststoff ZX-530 ist physiologisch unbedenklich in Verbindung mit Lebensmitteln. Die zur Herstellung dieses Produktes verwendeten Monomere sind in den Richtlinien 2002/72/EG, der französischen Broschüre 1227, bzw. der Neufassung der deutschen Bedarfsgegenständeverordnung vom 23.12.1997 aufgeführt.

Die Komponenten des Compounds ZX-530 sind nach den derzeit gültigen FDA-Regularien für den Kontakt mit Lebensmitteln zugelassen. Sie sind gemäß FDA CFR 21, §175,300 gelistet, bzw. entsprechen der Food Contact Notification (FCN) Nr. 40.

Eine Beschränkung existiert für: 1,4-dichlorobenzene
Dieser Grenzwert wird für ZX-530 eingehalten.

SML= 12mg/kg

Die vorstehend erwähnte Beschränkung und die Globalmigration haben nur Gültigkeit für das Granulat und müssen am Fertigteil überprüft werden. Das Produkt wird ohne Zusatz von AZO-Farbstoffen hergestellt und erfüllt weiterhin die Anforderungen der CONEG-Legislation (Gesamtgehalt an Schwermetallen, d.h. Blei, Quecksilber, Cadmium, Chrom VI, unter 100 ppm).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Migrations- und Extraktions Testergebnisse deutlich von den Ergebnissen abweichen können, die mit den Kunststoff-Endmaterialien oder Endprodukten unter bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Praxisbedingungen erhalten werden.

Der Weiterverarbeiter oder Nahrungsmittel-Verpacker, der das Endmaterial oder Endprodukt auf den Markt bringt, ist für dessen Eignung für bestimmungsgemäße oder vorhersehbare Anwendungsbedingungen und dessen regelmäßige Prüfung verantwortlich.

Die oben erwähnten Empfehlungen, bzw. gesetzlichen Vorschriften beziehen sich auf Endmaterialien oder Endprodukte, die unmittelbar mit Nahrungsmitteln in Berührung kommen. Dahingegen beschränkt sich die hier vorliegende Bescheinigung auf ZX-530, wie es das Werksgelände verlässt. Die vorliegende Bescheinigung umfasst deshalb nicht: die eventuell nachher vom Verarbeiter hinzugefügten Additive, Farbstoffe usw., eine nicht sachgerechte Verarbeitung unseres Produktes, jede negative Einwirkung des Endproduktes auf die organoleptischen Eigenschaften der verpackten Nahrungsmittel.

Weil die oben erwähnten Empfehlungen, bzw. gesetzlichen Vorschriften sich ständig ändern, werden unsere Bescheinigungen immer dementsprechend angepasst. Um auf dem aktuellen Stand zu bleiben, wird empfohlen, zeitmäßig diese Unbedenklichkeitsbescheinigung neu anzufragen.

Wolf Kunststoff-Gleitlager GmbH



Wolf Kunststoff-Gleitlager GmbH

Heisenbergstr. 63-65
D-50169 Kerpen-Türnich
Telefon: +49 2237 9749-0
Telefax: +49 2237 9749-20
E-Mail: info@zedex.de
Internet: www.zedex.de

- Verschleißteile aus Kunststoff
- Maschinenelemente aus Kunststoff
- Kundenberatung
- Werkstoffentwicklung
- Bauteilauslegung
- Prototypenfertigung
- Serienfertigung